

25.039 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Angleichung der EO-Leistungen). Änderung

Koordination der EO mit den anderen Sozialversicherungszweigen

Auftrag der SGK-S vom 26. Juni 2025

1. Auftrag

Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der untersucht, wie die EO mit den anderen Sozialversicherungszweigen sowie dem Obligationenrecht koordiniert ist. Weiter soll aufgezeigt werden, welches Verhältnis und welche Unterschiede zwischen dem EO-Betreuungsurlaub und der Entschädigung von pflegenden Angehörigen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) bestehen.

2. Koordination der Sozialleistungen

Rechtsprechung und Lehre unterscheiden grundsätzlich drei verschiedene Arten der Koordination in der Sozialversicherung: die intrasystemische Koordination (innerhalb eines einzelnen Sozialversicherungszweiges), die intersystemische Koordination (zwischen einzelnen Zweigen der Sozialversicherung) und die extrasystemische Koordination (zwischen den Sozialversicherern und anderen Versicherungssystemen). Im Rahmen dieses Auftrags werden im Folgenden die ersten beiden Koordinationsarten analysiert.

2.1. Intrasystemische Koordination

Bei der intrasystemischen Koordination werden die Leistungen innerhalb eines Sozialversicherungszweigs koordiniert. Da das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) keine Regeln für die intrasystemische Koordination vorsieht (Art. 63 Abs. 3 ATSG), kommt für die Koordination in der EO das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) zur Anwendung.

Die Artikel 16g, 16m, 16s EOG und 16w^{quater} E-EOG regeln jeweils in Absatz 1 insbesondere die Koordination zwischen der Mutterschaftsentschädigung, der Entschädigung des andern Elternteils, der Betreuungsentschädigung, der Adoptionsentschädigung respektive der Dienstentschädigung.

Die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils und die Adoptionsentschädigung haben Vorrang vor der Betreuungsentschädigung und der Dienstentschädigung. Da mit der EO-Revision eine Angleichung angestrebt wird, führt die Vorlage des Bundesrates zusätzliche Koordinationsregeln ein.

Die Betreuungsentschädigung ist eine subsidiäre Leistung. Für die Entschädigung des andern Elternteils¹, die zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen zur

¹ Der Begriff «Entschädigung des andern Elternteils» ist eine begriffliche Anpassung der «Vaterschaftsentschädigung» (gültig seit dem 1. Januar 2021) und geht auf das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 zurück.

Betreuungsentschädigung noch nicht in Kraft war, wurde keine Prioritätenregel vorgesehen. Die Erläuterungen zu Artikel 16m EOG präzisierten jedoch, dass die Entschädigung des andern Elternteils die Ausrichtung von Taggeldern anderer Sozialversicherungen in der Regel ausschliesst.² Deshalb wurde die Bestimmung in der Bundesratsvorlage entsprechend ergänzt. Diese Regel wird auch für die Adoptionsentschädigung übernommen (Art. 16w^{quater} E-EOG).

Die Betreuungsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn der beantragende Elternteil für den betreffenden Tag keine andere EO-Entschädigung erhält. So hat eine Mutter, die während ihres Mutterschaftsurlaubs die Mutterschaftsentschädigung bezieht, keinen Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, weder für ihr Neugeborenes noch für ein anderes ihrer Kinder (Art. 16g Abs. 1 Bst. f E-EOG).

Gemäss Vorlage kann hingegen der andere Elternteil während dieser Zeit die Betreuungsentschädigung auch für ein Neugeborenes beantragen. Diese Möglichkeit besteht bereits in der Situation wo ein anderes Kind schwer in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist. An den Tagen, an denen der Urlaub des andern Elternteils bezogen wird, wird jedoch keine Betreuungsentschädigung gewährt (Art. 16m Abs. 1 Bst. f E-EOG). An diesen Tagen kann nur die Mutter diese beziehen, sofern sie keine Mutterschaftsentschädigung mehr erhält. Die gleiche Regel gilt für die Adoptionsentschädigung: An Tagen, an denen eine Adoptionsentschädigung ausbezahlt wird, kann keine Betreuungsentschädigung an die Person gewährt werden, die bereits die Adoptionsentschädigung erhält.

2.2. Intersystemische Koordination

Das ATSG verfolgt mehrere allgemeine Ziele der Koordination des Sozialversicherungsrechts. Die vorgesehenen Regeln betreffen hauptsächlich die Koordination der Leistungen zwischen den verschiedenen Sozialversicherungssystemen (Art. 63 bis 71 ATSG).

Die Überentschädigung von Sozialversicherungsleistungen ist in Artikel 69 ATSG geregelt. Gemäss dieser Bestimmung darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Das Verbot der Überentschädigung beim Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen setzt eine Berechnung der Überentschädigung nach dem Kongruenzprinzip voraus, d. h. über einen Vergleich zwischen den betreffenden Leistungen anhand von vier Kriterien: sachliche, zeitliche, personelle und ereignisbezogene Kongruenz (Art. 69 Abs. 1 ATSG). Mit anderen Worten werden bei der intersystemischen Koordination nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der gleichen Person für das gleiche schädigende Ereignis und den gleichen Zeitraum gewährt werden.

In diesem Rahmen wurde die Anspruchskonkordanz in fünf Sozialversicherungsleistungen untersucht, namentlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und im Obligationenrecht.

2.2.1. AHV/IV

Gemäss Artikel 63 Absatz 2 ATSG gelten AHV und IV zusammen als eine Sozialversicherung. Entsprechend sind die Koordinationsregeln des ATSG für sie nicht anwendbar und die Leistungen werden ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) koordiniert.

² BBI 2019 3405, 3415

Der gleichzeitige Bezug einer Altersrente und einer EO-Entschädigung wegen einer Dienstleistung ist ausgeschlossen, wenn die ganze Altersrente bezogen wird, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters von 65 Jahren (Art. 1a Abs. 4^{bis} EOG). Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente können hingegen EO-Leistungen aufgrund von Elternschaft beziehen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, welche eine Erwerbstätigkeit mit Erwerbsausfall implizieren. In der Praxis kommen solche Situationen jedoch selten vor.

Was die Hinterlassenenrenten angeht, gilt zunächst die Regel, wonach nur die höhere Rente ausbezahlt wird, wenn eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterlassenenrente und einer Altersrente oder einer Rente gemäss dem IVG erfüllt (Art. 24b und 28^{bis} AHVG). Darüber hinaus ist es für Empfängerinnen und Empfänger einer Hinterlassenenrente möglich, EO-Leistungen zu beziehen, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. In diesen Fällen ist die Hinterlassenenrente nicht Bestandteil des massgebenden Einkommens für die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung. Dasselbe gilt für die Renten der Unfallversicherung.

Die EO-Entschädigungen aufgrund von Elternschaft gehen der Ausrichtung von Taggeldern der Invalidenversicherung vor. Diese Regel wird in der Bundesratsvorlage auch für die Adoptionsentschädigung übernommen (Art. 16w^{quater} Abs. 1 Bst. b E-EOG).

Für Personen, die bis unmittelbar vor Eintreten des durch das EOG abgedeckten Ereignisses ein Taggeld der Invalidenversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag der Entschädigung mindestens dem bisherigen Taggeld (Art. 9 EOV). Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für Personen ohne Kinder, die die Rekrutenschule absolvieren; sie erhalten eine Pauschalentschädigung von 69 Franken, unabhängig davon, ob sie vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder nicht (Art. 9 EOG).

Ausserdem ist es sinnvoll, hier auf die Betreuungsgutschrift einzugehen (BGS, Art. 29^{septies} AHVG). Dabei handelt es sich um ein fiktives Einkommen, das auf Antrag dem individuellen Konto einer versicherten Person gutgeschrieben wird, und zwar für jedes Jahr, in dem sie nahe Verwandte oder die Partnerin bzw. den Partner betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung beziehen. Die Betreuungsgutschriften betragen gleich wie die Erziehungsgutschriften (EGS, Art. 29^{sexies} AHVG) das Dreifache der jährlichen Mindestrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, d. h. 45 360 Franken pro Jahr (Stand 2025). In den Kalenderjahren, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf EGS besteht, entsteht für die gleiche Person kein Anspruch auf BGS.

Die BGS ist folglich ein Element zur Berechnung der Altersrente und keine Leistung der AHV. Sie ist Bestandteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens, das zur Festlegung des Betrags der Altersrente herangezogen wird, und darf nicht einer anderen Leistung wie der Betreuungsentschädigung der EO oder einer Vergütung für pflegende Angehörige der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gleichgesetzt werden.

2.2.2. Arbeitslosenversicherung

Wie vorgängig erwähnt sehen die Artikel 16g, 16m, 16s ATSG und 16w^{quater} E-EOG jeweils in Absatz 1 vor, dass die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils, die Betreuungsentschädigung respektive die Adoptionsentschädigung die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung ausschliessen (Bst. a).

Gemäss Artikel 95 Absatz 1^{bis} AVIG (SR 837.0) ist eine versicherte Person, die Arbeitslosentaggelder bezogen hat und später für denselben Zeitraum Taggelder des EOG erhält, zur Rückzahlung der von der Arbeitslosenversicherung in dieser Zeit ausbezahlten Taggelder verpflichtet.

Im Übrigen sieht der Bundesrat im ATSG eine Ausweitung der Gewährung der Adoptionsentschädigung auf arbeitslose oder arbeitsunfähige Eltern vor (Art. 16f Abs. 1^{bis} E-EOG). Die vorliegende Änderung soll die Leistungsansprüche für alle in der Erwerbsersatzordnung versicherten Risiken harmonisieren und diese Lücke schliessen.

2.2.3. Krankenversicherung

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 ATSG werden bei der Berechnung der Überentschädigung nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt werden.

Eltern, die von einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause angestellt werden beziehen einen Lohn. Daher handelt es sich bei dieser Vergütung nicht um Sozialversicherungsleistungen, die mit EO-Leistungen koordiniert werden (siehe dazu Ziffer 3.2). Das bedeutet, dass bei einer solchen Anstellung gleichzeitig auch EO-Leistungen, wie beispielsweise die Betreuungsentschädigung bezogen werden können.

2.2.4. Obligationenrecht

Das Obligationenrecht (OR; SR 220) sieht den Mutterschaftsurlaub (Art. 329f OR), den Urlaub des andern Elternteils (Art. 329g OR), den Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes (Art. 329i OR) und den Adoptionsurlaub (Art. 329j OR) vor. Die Erwerbsersatzordnung ist folglich mit den im OR vorgesehenen Urlauben koordiniert.

Wenn der Arbeitgeber während des von der EO entschädigten Urlaubs den vollen Lohn bezahlt, wird die Entschädigung in der Regel dem Arbeitgeber ausgerichtet (Art. 19 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit den Artikeln 21 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 35k Absatz 1, Artikel 35s Absatz 2 EOV). Auch wenn der Arbeitgeber während des entschädigten Urlaubs den Lohn weiter auszahlt, steht es im frei, die direkte Auszahlung der Entschädigung an die anspruchsberechtigte Person zu verlangen. Die dem Arbeitgeber zukommende Entschädigung darf jedoch in keinem Fall mehr betragen als der für die Zeit des entschädigten Urlaubs ausgerichtete Lohn oder Teillohn. In diesem Fall ist der Mehrbetrag direkt der anspruchsberechtigten Person auszurichten (Rz. 6030.1 und 6031 WEO). Diese eher aussergewöhnliche Situation kann insbesondere die Dienstentschädigung betreffen, da eine Mindestentschädigung vorgesehen ist, die den ausgerichteten Lohn übersteigen kann.

Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist (Art. 324a OR).

Der Bundesrat sieht ausserdem vor, den Anspruch auf die Betreuungsentschädigung auf die Fälle auszuweiten, in denen das Kind an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen hospitalisiert wird und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss. In diesen Fällen gilt eine Karenzfrist von drei Tagen. Das heisst, dass die Taggelder ab dem vierten Tag des Spitalaufenthalts ausbezahlt werden und auf die Dauer des Spitalaufenthalts und der Genesung begrenzt sind. Mit dieser dreitägigen Karenzfrist kann eine Doppelentschädigung mit dem Urlaub für die Betreuung von Angehörigen verhindert werden (Art. 329h OR). Dabei handelt es sich um einen vom Arbeitgeber bezahlten dreitägigen Urlaub für Arbeitsabwesenheiten, in denen Arbeitnehmende ein Familienmitglied oder ihre Partnerin bzw. ihren Partner betreuen.

3. Betreuungsentschädigung und OKP-Vergütung für pflegende Angehörige

3.1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament ein neues Gesetz zur Verbesserung der Situation von betreuenden Angehörigen verabschiedet. Diese Vorlage hat zum Ziel, die Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Die Vorlage wurde in zwei Schritten in Kraft gesetzt. Das erste Massnahmenpaket trat am 1. Januar 2021 in Kraft und umfasst den dreitägigen Urlaub für kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten, die Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften der AHV und die Anpassung des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der IV und den Intensivpflegezuschlag. In einem zweiten Schritt wurde der 14-wöchige Betreuungsurlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

3.2. Betreuungsurlaub der EO

Der Betreuungsurlaub der EO (Art. 16n EOG) ist für Eltern vorgesehen, die ihr gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen. Der 14-wöchige Urlaub wird über die EO entschädigt und kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Diese Leistung ist nicht für die Pflege im Alter vorgesehen.

3.2.1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch besteht für Eltern, die ihr schwer krankes oder verunfalltes Kind betreuen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind angestellt oder selbstständigerwerbend
- sie arbeiten im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mit und beziehen einen Barlohn
- sie beziehen Taggelder der Arbeitslosenversicherung
- sie sind wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig und beziehen deshalb Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung, sofern sich die Berechnung dieser Taggelder auf ein früheres Einkommen stützt
- sie sind in einem Arbeitsverhältnis, erhalten aber keinen Lohn mehr, da der Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Taggelder ausgeschöpft ist.

Das Kind darf bei Eintritt der Krankheit oder des Unfalls das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Für die gesundheitliche Beeinträchtigung muss eine ärztliche Bestätigung vorliegen. Ein Kind gilt als gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist
- der Verlauf dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder das Risiko einer bleibenden oder zunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht oder gar mit dem Tod zu rechnen ist
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

3.2.2. Höhe der Entschädigung

Für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes besteht Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der Betreuungsurlaub wird über die EO entschädigt. Das Taggeld beträgt 80 % des Durchschnittseinkommens vor Anspruchsbeginn, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8 250 Franken erreicht ($8\,250 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 220$

Franken/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 99 000 Franken (99 000 Franken x 0.8 / 360 Tage = 220 Franken/Tag) erreicht.

Der Betreuungsurlaub kann als Block oder in einzelnen Tagen genommen werden. Die Entschädigung kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden, die an dem Tag beginnt, für den die erste Entschädigung gezahlt wird. Die Eltern teilen sich die 14 Wochen frei auf, wobei ein Elternteil beispielsweise 10 Wochen und der andere vier Wochen nehmen kann. Die Urlaubstage können auch zur gleichen Zeit genommen werden. In diesem Fall werden für denselben Tag zwei Entschädigungen gezahlt (eine für jeden Elternteil).

3.2.3. Unterbruch der Erwerbstätigkeit

Voraussetzung für die Betreuungsentschädigung der EO ist, dass die Erwerbstätigkeit, die vor der gesundheitlichen Einschränkung des Kindes ausgeübt wurde, unterbrochen wird. Die Eltern sollen ihre Erwerbstätigkeit temporär niederlegen können, um sich um das kranke Kind kümmern zu können. Wird die angestammte Tätigkeit wieder aufgenommen, endet der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung. Sie endet jedoch nicht, wenn eine Person mit zwei Erwerbstätigkeiten während des Unterbruchs eine der beiden fortführt oder wenn eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Werden Eltern für die Betreuung ihrer kranken Kinder von der Spitex angestellt, erlischt der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung somit nicht. Denn die ursprüngliche Erwerbstätigkeit wird weiterhin nicht ausgeübt, womit der Unterbruch weiterhin besteht. Die Betreuungsentschädigung ist kein Lohn für die erbrachte Pflegeleistung, sondern ein Ersatz des Erwerbseinkommens, das vor dem Unterbruch erzielt wurde.

3.3. Entschädigung durch die OKP

Gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wird die Pflegefinanzierung über drei Finanzierungsquellen sichergestellt, und zwar:

- einen vom Krankenversicherer ausgerichteten Pflegebeitrag. Dieser Beitrag ist für die Pflege zu Hause, je nach Kategorie, in Artikel 7a Absatz 1 KLV (SR 832.112.31) festgelegt;
- eine Beteiligung der versicherten Person, die höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags beträgt (manche Kantone verzichten darauf, von den Patientinnen und Patienten eine Beteiligung zu verlangen);
- eine Restfinanzierung gemäss den Regeln des Kantons, in dem sich der Leistungserbringer befindet.

Die Pflegeleistungen werden in Artikel 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung definiert und unter anderem durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht. Diese müssen nach Artikel 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) zugelassen sein.

In seinem Entscheid vom 18. April 2019 hat das Bundesgericht festgestellt, dass Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für die allgemeine Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV) Angehörige ohne professionelle Pflegeausbildung einsetzen können. Sie müssen jedoch die notwendige Überwachung oder Begleitung durch diplomiertes Pflegepersonal sicherstellen. Es hat damit das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [K156/04](#) vom 21. Juni 2006 bestätigt, wonach eine Anstellung von Angehörigen für die Erbringung von Leistungen der Grundpflege grundsätzlich möglich ist, weil Gesetz und Verordnungen keine fachlichen Mindestanforderungen für Angestellte von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause vorgeben. Unter den in den erwähnten Urteilen definierten Voraussetzungen können somit die Massnahmen der Grundpflege von pflegenden Angehörigen durch die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zu

Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet bzw. gemäss den Regeln der Pflegefinanzierung von der OKP mitfinanziert werden. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Behandlungspflege; Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV) und Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV) können hingegen nur von Pflegefachpersonen erbracht werden.

Der Umfang der erbrachten Leistungen wird über eine Bedarfsermittlung bestimmt (Art. 8a KLV), die durch eine Pflegefachfrau oder einen Pflegefachmann nach Artikel 49 KVV (SR 832.102) in Zusammenarbeit mit der Patientin bzw. dem Patienten oder den Angehörigen erfolgt, und zur Kenntnisnahme umgehend der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zugestellt wird (Art. 8a Abs. 1^{bis} KLV). Die Bedarfsermittlung umfasst die Beurteilung der Gesamtsituation der Patientin oder des Patienten sowie die Abklärung des Umfelds (Art. 8a Abs. 3 KLV).

Die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gilt als Leistungserbringer. Sie stellt folglich die Rechnungen aus und erhält die Finanzbeiträge. Anschliessend bezahlt sie den pflegenden Angehörigen den im Arbeitsvertrag vereinbarten Lohn aus, unter Abzug der verschiedenen Sozialversicherungsbeiträge.

Pflegende Angehörige dürfen nicht mehr Leistungen zu Lasten der OKP erbringen als jene, die von einer angestellten Person einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne enge Beziehung zur Patientin oder zum Patienten erbracht worden wären.

Im Hinblick auf die Wirtschaftsfreiheit – ein in der Bundesverfassung (Art. 27 BV; SR 101) verankertes Grundrecht –, die die freie Wahl des Berufes, den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung umfasst, kann jedoch eine Person kaum daran gehindert werden, von einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause angestellt und entlohnt zu werden, selbst wenn sie die Grundpflege für eine oder einen nahestehenden Angehörigen erbringt.

Die Bedingungen für eine Einschränkung der Grundrechte – gesetzliche Grundlage; öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter; Verhältnismässigkeit – sind in diesem Fall nicht erfüllt.

Es steht der angehörigen Person frei, ob sie sich von einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anstellen lässt, um die Grundpflege zu Lasten der OKP zu erbringen, oder ob sie diese Pflege einer anderen Pflegeperson überlässt, die für eine zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zugelassene entsprechende Organisation arbeitet.

3.4. Ausschluss des gleichzeitigen Bezugs von Betreuungsentschädigung und OKP-Vergütung

Gemäss geltendem Recht kann gleichzeitig eine Betreuungsentschädigung und eine OKP-Vergütung bezogen werden. Betreuungsentschädigung und OKP-Vergütung haben jedoch unterschiedliche Zwecke: während die Betreuungsentschädigung den Verdienstausschlag des betreuenden Elternteils ausgleicht, hat die OKP-Vergütung zum Zweck, die Pflege des Kindes (Grundpflege, Untersuchungen und Behandlungen, Abklärung, Beratung und Koordination etc.) zu entschädigen. Die Konstellationen, unter denen die beiden Leistungen von der gleichen Person bezogen werden könnten, dürften jedoch sehr selten sein. Die Entschädigung kann auch für eine Arbeit in Teilzeitpensum bezogen werden, während die OKP-Vergütung für andere Zeiträume ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit beantragt wird. Für den Fall, dass der gleichzeitige Bezug unterbunden werden soll, werden im Folgenden die Auswirkungen einer Aufhebung einer Leistung zugunsten der anderen analysiert.

3.4.1. Vorrang der Betreuungsentschädigung

Wenn die Betreuungsentschädigung Vorrang hat, entfällt der Anspruch auf die OKP-Vergütung, sofern eine Betreuungsentschädigung bezogen wird. Jedoch hätte diese Lösung zur Folge, dass sämtliche Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG ausgeschlossen würden. Das beinhaltet auch Pflegeleistungen von Drittpersonen.

Wichtig ist, dass wie bereits erwähnt der Leistungserbringer gemäss KVG nicht die bzw. der pflegende Angehörige oder Elternteil ist, sondern die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zugelassen ist. Es ist die Organisation, die – neben anderen Finanzierungen für die erbrachte Pflege – den Finanzbeitrag der OKP erhält.

Im Falle eines generellen Ausschlusses der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der vorgeschlagene Artikel 16s Absatz 3 N-EOG schliesst de facto jede Form von Pflege im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 KLV aus, d. h.: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV); Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV) und Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV). Der alleinige Ausschluss der Grundpflege würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen OKP-Leistungen schaffen. Zudem bedeutet das, dass jede Pflegeleistung ausgeschlossen wäre, unabhängig von der pflegenden Person (pflegende Angehörige/Elternteil oder jede andere Pflegeperson, die für eine zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zugelassene Organisation arbeitet).
- Betreuung und Pflege, im Sinne von Artikel 25a KVG, sind nicht Leistungen gleicher Art. Diesbezüglich ist der Bundesgerichtsentscheid 9C_480/2022 vom 29. August 2024 zu beachten, in dem das Bundesgericht seine Rechtsprechung änderte und zum Schluss kam, dass bei einer Kumulation von KVG-Pflegebeiträgen und einer Hilflosenentschädigung keine Überentschädigung möglich ist. Der vorliegende Fall kann analog betrachtet werden.
- Ein Alternieren zwischen einer OKP-Vergütung der Grundpflege und der im EOG vorgesehenen Entschädigung ist kaum umsetzbar, ohne dass dies einen beträchtlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen würde.

3.4.2. Vorrang der OKP-Vergütung

Wird der Vorrang der OKP-Vergütung gegeben, so würde ein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung entfallen. Da der im Arbeitsrecht verankerte Betreuungsurlaub (Art. 329i OR) nur dann bezogen werden kann, wenn auch ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung gemäss EOG besteht, würde mit dem Vorrang der OKP-Vergütung auch der arbeitsrechtliche Betreuungsurlaub für die betroffenen Personen wegfallen. Das hätte negative Auswirkungen vor allem auf erwerbstätige Personen, die bei ihrem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub beziehen oder sich krankschreiben lassen müssten, wodurch die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers greift, ohne dass ein Entschädigungsanspruch seitens der EO besteht. Das wäre für Arbeitnehmende und Arbeitgeber in den betroffenen Fällen ein deutlicher Rückschritt.

4. Fazit

Die Analyse der intrasystemischen wie auch der intersystemischen Koordination hat keine Lücken zutage gefördert und ergeben, dass die vorgesehene Regelung keine Überentschädigung mit anderen Sozialversicherungszweigen zur Folge hat. Mit der Vorlage

des Bundesrates werden die Anspruchsberechtigten folglich nicht über den tatsächlich erlittenen wirtschaftlichen Verlust hinaus entschädigt.

Eine Analyse zeigt die Auswirkungen der Abschaffung der OKP-Vergütung zugunsten der Betreuungsentschädigung und umgekehrt der Abschaffung der Betreuungsentschädigung zugunsten der OKP-Vergütung. Angesichts der damit verbundenen Nachteile wäre die Priorisierung einer dieser Leistungen problematischer als der Status quo, in dem Betreuungsentschädigung und KVG-Leistungen ihre unterschiedlichen Zwecke erfüllen.

Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen, bei denen ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung besteht, verlangen eine intensive Betreuung durch die Eltern und durch medizinisches Fachpersonal. Es geht hier nicht um Bagatellfälle, sondern um Situationen, bei denen der Ausgang des Heilungsverlaufs offen ist und auch der Tod des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann. Das sind äusserst belastende Situationen für Kind und Eltern. Das Kindeswohl erfordert es, dass dem Kind die nötige Pflege und Behandlung zukommt. Auch der Beistand der Eltern ist hierfür absolut zentral.